

Länger einkaufen Länger arbeiten



Ladenöffnungszeiten und Arbeitsbedingungen
im Detail-/Einzelhandel rund um den Bodensee

1.	Einleitung	1
2.	Ladenöffnungszeiten:	
	Gesetzliche Regelungen und Situation im Alltag	4
2.1.	Überblick	4
2.2.	Österreich	6
2.2.1.	Vorarlberg	6
2.3.	Fürstentum Liechtenstein	8
2.4.	Schweiz	9
2.4.1.	St.Gallen	9
2.4.2.	Thurgau	9
2.4.3.	Appenzell-Ausserrhoden	10
2.4.4.	Appenzell-Innerrhoden	10
2.4.5.	Schaffhausen	11
2.5.	Deutschland	12
2.5.1.	Baden-Württemberg / Bayern	12
3.	Bestimmungen zum Schutz der Arbeitnehmenden	13
3.1.	Überblick	13
3.2.	Österreich	15
3.3.	Fürstentum Liechtenstein	17
3.4.	Schweiz	18
3.4.1.	St.Gallen	19
3.4.2.	Thurgau	20
3.4.3.	Appenzell-Ausserrhoden	20
3.4.4.	Appenzell-Innerrhoden	20
3.4.5.	Schaffhausen	20
3.5.	Deutschland	21
3.5.1.	Baden-Württemberg / Bayern	21
4.	Entwicklungstendenzen und aktuelle Diskussionen	23
4.1.	Überblick	23
4.2.	Österreich	24
4.3.	Fürstentum Liechtenstein	25
4.4.	Schweiz	26
4.4.1.	St.Gallen	27
4.4.2.	Thurgau	27
4.4.3.	Appenzell-Ausserrhoden	27
4.4.4.	Appenzell-Innerrhoden	27
4.4.5.	Schaffhausen	27
4.5.	Deutschland	28
4.5.1.	Baden-Württemberg / Bayern	29
4.5.2.	Bayern	29
5.	Vergleiche, Quellen, Dank	30

1. Einleitung

Längere Öffnungszeiten für die Verkaufsgeschäfte im Detail- resp. Einzelhandel sind in ganz Europa in den letzten Jahren zum Thema geworden und in vielen Ländern auch realisiert. In der Bodensee-region sind die entsprechenden Diskussionen wegen der geogra-fischen Nähe der Grenzen von den Entwicklungen in den jeweili-gen Nachbarländern besonders stark geprägt. Der Einzelhandel verweist – egal in welchem Land – immer wieder auf Beispiele der «Nachbarn», die im einen oder anderen Punkt Vorteile genießen.

Die Forderung nach längeren Ladenöffnungszeiten ist über-all – rund um den Bodensee – aktuell, die Begründungen der Ge-schäftsinhaber sind facettenreich und unterschiedlich, doch ein Argument taucht immer wieder auf: Kundinnen und Kunden wan-dern mit ihrer Kaufkraft ins jeweilige benachbarte Ausland ab. Dass dem so ist, wissen wir – und Generationen vor uns – aus der Pra-xis. Die «fremden» Nummernschilder auf den Parkplätzen vor den Einkaufszentren zeigen das jeweils exemplarisch – in allen Staaten der Bodenseeregion. «Nudle kaufsch im Rhypark», wissen die Vor-arlberger, «Kaffee isch drübe halt viel besser», sagen die Konstanzer und die Schweizer haben längst gemerkt, dass Milchprodukte aus der EU fast halb so teuer sind wie zu Hause.

Dass sich die Einkaufsströme immer wieder ändern, ist nichts Neues. War der «Rheinpark» in St.Margrethen lange Jahre Anzie-hungspunkt für Kundinnen und Kunden aus Vorarlberg und aus dem bayerischen Bodenseeraum, so fahren heute viele Schweizer in den «Messepark», Dornbirn. Er meldet einen Schweizer Kunden-anteil von rund 15 Prozent. Und das Konstanzer Einkaufszentrum «Lago» spricht gar von rund 30 Prozent Schweizer Kundinnen und Kunden. Für diese, sich immer wieder verändernden Einkaufsströ-me sind die Ladenöffnungszeiten allerdings nur eine der verschie-denen Erklärungen. Dass man mit langen Wegen zum «billigen» Einkauf nicht wirklich spart, steht dabei auf einem anderen Blatt.

Längere Ladenöffnungszeiten sind also einerseits eine Reak-tion auf sich verändernde Konsumenten/innen/ströme, lösen sol-che aber in hohem Masse auch selbst aus. Und die Öffnungszeiten beeinflussen auch stark die Arbeitsbedingungen der Angestellten. Abend- oder Sonntagsverkäufe brauchen Personal, Frauen und Männer, die dann arbeiten, wenn andere Freizeit genießen und familiäre und gesellschaftliche Kontakte pflegen.

Nicht zuletzt haben die verlängerten Öffnungszeiten auch Einfluss auf die Kosten- und Ertragsstruktur der Geschäfte. Weil nach bisherigen Erkenntnissen länger offene Ladentüren in der Regel die Umsätze zwar auf neue Zeiten verteilen, aber kaum Mehrerträge schaffen, wird das just wegen der verlängerten Öffnungszeiten zusätzlich benötigte Personal zum «Kostenfaktor». Damit nimmt der Druck auf die Mitarbeiterinnen – im Verkauf arbeiten vor allem Frauen – in der bereits jetzt schon vergleichsweise schlecht zahlenden Branche noch zu.

Diese Eures-Publikation will zu diesen Themenkreisen eine Bestandesaufnahme liefern und einen Überblick geben, denn der Verkauf ist auch ein traditionelles Arbeitsfeld für Grenzgänger/innen. Welche Bedeutung der Detail-/Einzelhandel gesamtwirtschaftlich hat, lässt sich nicht zuletzt anhand der Zahlenreihen abschätzen, die das statistische Arbeitsmarktmonitoring in der Euregio Bodensee zeigt (www.statistik.euregiobodensee.org).

In einem ersten Teil gibt diese Publikation einen Überblick, welche Ladenöffnungs-, resp. Ladenschluss-Vorschriften rund um den See gelten. Dass die vom Gesetzgeber geschaffenen Möglichkeiten in der Praxis vielerorts nicht ausgenutzt werden, zeigt der jeweilige Blick in den Einkaufsalltag. Im zweiten Teil sind die wichtigsten Bestimmungen zusammengestellt, die bezüglich der Arbeitsbedingungen für das Personal gelten. Nationale Arbeitsgesetze, vor allem aber die Eckpunkte der Kollektivverträge (in Österreich), Gesamtarbeitsverträge (in Liechtenstein und in der Schweiz) und Tarifverträge (in Deutschland) für die untersuchte Branche des Detail-, resp. Einzelhandels, sind hier zusammengestellt.

Im Zusammenhang mit der eben gerade gezeigten Sprachenvielfalt bei der Bezeichnung der Verträge für weitgehend ähnliche Inhalte sei erwähnt, dass diese Publikation in der Regel die Bezeichnungen des jeweiligen Landes übernimmt und Fachbegriffe nur im Einzelfall übersetzt. Die Erfahrung zeigt, dass man sich trotz unterschiedlicher Amts- und Rechtssprache rund um den Bodensee sehr wohl und gut versteht. (Die Publikation verwendet die schweizerische Rechtschreibung). Auch auf den Währungsvergleich Euro/Franken wird verzichtet. Gerade weil es um den Detail- resp. Einzelhandel geht, ums Einkaufen und um Löhne, ist dies überflüssig. Die Leserin, der Leser, kennt den Alltag bestens.

Diese Publikation versteht sich als Momentaufnahme zum Jahresbeginn 2006. Viele Regelungen werden sich in Kürze wieder

ändern: In Deutschland wird die Ladenschlussgesetzgebung ganz auf die Länder übergehen, Tarif- und Kollektivverträge werden erneuert – vieles ist im Fluss. Dazu kommt der immer stärkere Trend zur Teilzeitbeschäftigung, der Auswirkungen auf die Anstellungsbedingungen hat. Und nicht zuletzt flammen die Liberalisierungsforderungen immer wieder auf.

Diese Broschüre verzichtet bewusst darauf, die Dutzenden von Spezialfällen bei der Ladenschlussregelung oder den Anstellungsbedingungen aufzuführen, weil damit der Überblick verloren ginge. Sonderöffnungszeiten für Spitalshops in Vorarlberg, Apothekenöffnungsregelungen am Sonntag oder die unterschiedlichen Feiertagskalender der Schweizer Kantone mit ihren Auswirkungen auf offene oder geschlossene Läden fehlen hier also.

Auch auf die detaillierte Erfassung der Lohn- und Gehaltszulagen wie Ausbildungszuschüsse, Abfertigungen oder die kantonale unterschiedlichen Kinderzulagen wurde aus den gleichen Überlegungen verzichtet. All diese Angaben finden sich im Eures-«Standardwerk», in der Broschüre «Infos für Grenzgänger». Wer sich für diese Regelungen und für die jeweiligen arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Gesetzgebung interessiert, kann – dank analogem Aufbau – die vorliegende Publikation mit den «Infos für Grenzgänger» ergänzen.

Der Gewerkschaftsbund St.Gallen hat diese Zusammenstellung angeregt und als Eures-Projekt bewilligt bekommen. Den Anstoss gaben die im Kanton intensiv geführten Diskussionen um die Koppelung von verlängerten Ladenöffnungszeiten und der arbeitsrechtlichen Absicherung der Beschäftigten. In St.Gallen wurde zusammen mit der Verlängerung der Öffnungszeiten der Tankstellenshops ein allgemein verbindlicher Gesamtarbeitsvertrag für das hier arbeitende Personal in Kraft gesetzt. In den vorangehenden Diskussionen war immer wieder auf Regelungen in der (ausländischen) Nachbarschaft hingewiesen worden. Wie sie rechtlich und praktisch aussehen, war aber nirgends zusammengestellt. Diese Lücke möchte die vorliegende Publikation schliessen.

Allen, vorab den Gewerkschaftskollegen rund um den See, die mit Recherchen und Auskünften diese Broschüre ermöglichten, gilt aus St.Gallen ein grosses Merci.

2. Ladenöffnungszeiten: Gesetzliche Regelungen und Situation im Alltag

2.1. Überblick

Die rechtliche Ausgangslage für die Regelung der Ladenöffnungszeiten rund um den Bodensee ist sehr unterschiedlich. Während in der Schweiz die gesetzgeberische Kompetenz grundsätzlich bei den Kantonen liegt und nur Ausnahmen durch den Bund oder durch die Gemeinden/Kommunen geregelt werden, liegt in Deutschland die Grundsatzregelung vorerst noch (Anfang 2006) auf bundesstaatlicher Ebene. Ebenso in Österreich und im Fürstentum Liechtenstein. Allerdings hat auch Vorarlberg eigene Bestimmungen erlassen und die Bundesregelung enger gefasst.

Während sich lange Jahre die Schliessungszeit werktags um 18 oder 18.30 Uhr rund um den Bodensee hielt, waren die offenen Samstag Nachmittage bis in die letzten Jahre eine Schweizer «Spezialität». Dies hat sich inzwischen völlig verändert. Der «lange Samstag» ist heute rund um den See gesetzlich erlaubt, wenn auch nicht überall umgesetzt.

Allen Regionen gemeinsam ist der Trend zu längeren Verkaufszeiten am Abend. Besonders lange geöffnet sind die Tankstellenshops, die namentlich in der Schweiz immer wieder zu Diskussionen Anlass geben.

Für die herkömmlichen Einzel-/Detailhandelsgeschäfte, Warenhäuser oder Grossmärkte hat der Gesetzgeber in den letzten Jahren überall grosszügigere Regelungen erlassen. Der Rahmen wird aber in der Praxis nur teilweise genutzt, was die folgenden vereinfachten Grafiken für die Werktags- (Tab. oben) resp. Samstags-Öffnungszeiten (Tab. unten) des Detailhandels (ohne Tankstellenshops) zeigt.

Abkürzungen Tabelle Seite 5:

V = Bundesland Vorarlberg, FL = Fürstentum Liechtenstein, SG = Kanton St.Gallen, TG = Kanton Thurgau, AR = Kanton Appenzell-Ausserrhoden, AI = Kanton Appenzell-Innerrhoden, SH = Kanton Schaffhausen, D = Deutschland

		Ladenöffnungszeiten Montag-Freitag																				
		05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22			
V	Gesetz																				Abendverk. 1x pro Woche	
	Praxis																				Abendverk. teilw. genutzt	
FL	Gesetz																					
	Praxis																				Einzelne bis 20 h	
SG	Gesetz																				Abendverk. 1x pro Woche	
	Praxis																				Abendverk. teilw. genutzt	
TG	Gesetz																					
	Praxis																				Einzelne bis 20 h	
AR	Gesetz																				keine Regelung	
	Praxis																					
AI	Gesetz																				keine Regelung	
	Praxis																					
SH	Gesetz																					
	Praxis																				Abendverk. teilw. genutzt	
D	Gesetz																					
	Praxis																				Einzelne bis 20 h	

		Ladenöffnungszeiten Samstag																				
		05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22			
V	Gesetz																					
	Praxis																					
FL	Gesetz																					
	Praxis																					
SG	Gesetz																					
	Praxis																					
TG	Gesetz																					
	Praxis																				Einzelne bis 18 h	
AR	Gesetz																				keine Regelung	
	Praxis																					
AI	Gesetz																				keine Regelung	
	Praxis																					
SH	Gesetz																					
	Praxis																					
D	Gesetz																					
	Praxis																				1x pro Monat bis 20 h	

2.2. Österreich

In Österreich wurden 2003 die Ladenöffnungszeiten zuletzt neu geregelt. Werktags können die Geschäfte von 5 bis 21 Uhr offen halten, samstag von 5 bis 18 Uhr. Die Gesamtdauer der Öffnungszeiten pro Woche ist auf 66 Stunden begrenzt, allerdings dürfen die Bundesländer abweichend bis zu 72 Wochenstunden bewilligen. Das Gesetz kennt auch Ausnahmen für Bahnhofgeschäfte.

2.2.1. Vorarlberg

Vorarlberg schränkt die vom österreichischen Bundesgesetzgeber erlaubten Geschäftsöffnungszeiten deutlich ein. Werktags dürfen sie von 6 bis 19.30 Uhr offen halten, Kioske, Camping- und Badeshops eine halbe Stunde länger, bis 20 Uhr. Ein Abendverkauf pro Woche bis 21 Uhr ist gestattet. Samstags gilt Geschäftsschluss um 17 Uhr, im Vorweihnachtsverkauf dürfen die Ladengeschäfte viermal eine Stunde länger offen halten, bis 18 Uhr. Insgesamt hat Vorarlberg aber die Gesamtöffnungszeiten auf das Maximum von 72 Stunden ausgedehnt. Bäckereien dürfen in Vorarlberg als einzige schon um 5.30 Uhr öffnen. Die Tourismusorte können die Ladenöffnungszeiten etwas ausdehnen – werktags bis 20 Uhr, samstags bis 18 Uhr.

Sonntagsverkäufe sind für alle Bereiche in Vorarlberg nur während zwei Stunden, zwischen 7 und 12 Uhr, gestattet. Der/die Unternehmer/in muss aber selber arbeiten, Personal darf nicht beschäftigt werden. Einzig die Spitalshops genießen eine Ausnahmeregelung.

Jahrzehntelang waren in Vorarlberg die Geschäfte am Samstagnachmittag jeweils nur einmal pro Monat geöffnet, in der Regel am ersten Samstag im Monat. Die neue Möglichkeit, jeden Samstag Nachmittag offen zu halten, wird noch relativ wenig genutzt. Auch unter der Woche wird der Spielraum nur von den Einkaufszentren und grossen Lebensmittelmärkten genutzt: Sie haben bis 19.30 Uhr geöffnet, freitags bis 21 Uhr und samstags bis 17 Uhr. Der übrige Einzelhandel schliesst werktags meist um 18 Uhr und verzichtet auch auf den Abendverkauf.

Die Tankstellenshops mit einer Verkaufsfläche bis 80 m² fallen nicht unter die Bestimmungen der Ladenöffnungszeiten und dürfen rund um die Uhr ein eingeschränktes Sortiment anbieten. Dazu gehören der «Reisbedarf», aber auch vorverpackte Lebensmit-

tel, inklusive Alkohol in Kleinmengen, Süßwaren, Tiernahrung usw. In Vorarlberg sind die Tankstellenshops die ganze Woche – auch sonntags – geöffnet. Einzelne von 6 bis 22 Uhr, andere abends nur bis 20 Uhr. Einige haben den Shop mit einer Bar kombiniert. Die Preise liegen hier zwischen 7% und 15% über den gleichen Angeboten im Normal-Zeiten-Verkauf.



2.3. Fürstentum Liechtenstein

Im Fürstentum Liechtenstein gilt seit Frühling 2004 werktags die Ladenöffnungszeit von 7 bis 21 Uhr, samstags 7 bis 17 Uhr. Wer sonntags oder an Feiertagen den Laden öffnen will, braucht eine Bewilligung der Regierung. Reguläre Sonntagsverkäufe sieht der Gesetzgeber in der Vorweihnachtszeit vor.

Die üblichen Öffnungszeiten haben sich trotz theoretisch möglichem, täglichen Abendverkauf nicht verändert: Die meisten Geschäfte schliessen werktags weiterhin um 18.30 Uhr. Nur Denner hält das Geschäft bis 20 Uhr offen. Samstags schliessen die Geschäfte tendenziell immer früher, aktuell zwischen 14 und 16.30 Uhr.

Liechtenstein kennt seit der jüngsten Gesetzesrevision Sonntagsöffnungszeiten, die die Regierung bewilligen kann, und zwar sowohl für herkömmliche Verkaufsgeschäfte wie auch für Tankstellenshops. Eine Unterscheidung wird nicht gemacht. Sonntags sind Öffnungszeiten von 7 bis 21 Uhr möglich. Tatsächlich offen sind sonntags die Tankstellenshops sowie eine Filiale von Denner in Schaan. In der Wintersaison ist auch ein Sportfachmarkt geöffnet. Für die Sonntagsverkäufe beschäftigen die Geschäfte meist eine spezielle Crew, die Werktagsbeschäftigten müssen kaum Sonntagsarbeit leisten.



2.4. Schweiz

In der Schweiz sind auf nationaler Ebene nur die Öffnungszeiten der Geschäfte in den Bahnhöfen (jeden Abend bis 22 Uhr, auch sonntags) und Flughäfen geregelt. Allerdings gilt das Arbeitsrecht gesamtschweizerisch und es setzt bei der Beschäftigung von Verkaufspersonal Grenzen (Kapitel 3.4.).

Für die grosse Mehrheit der Einzel-/Detailhandelsgeschäfte gelten die Vorschriften der jeweiligen Kantone – die ihrerseits den Gemeinden Sonderregelungen zugestehen, damit z.B. auf Tourismusorte Rücksicht genommen werden kann.

2.4.1. St.Gallen

Im bevölkerungsreichsten der Ostschweizer Kantone, in St.Gallen, datiert die letzte Anpassung der Ladenschlussregelung von 2004. Wie schon früher dürfen die Geschäfte von Montag bis Freitag von 6 bis 19 Uhr und samstags und vor Feiertagen von 6 bis 17 Uhr geöffnet sein. Ein wöchentlicher Abendverkauf ist zugelassen.

Für Tankstellenshops, die zur Hauptsache Lebensmittel anbieten und maximal 120 m² Verkaufsfläche umfassen dürfen, sowie für Kioske, Blumenläden und Videotheken gelten Sonderbestimmungen. Sie dürfen werktags von 5 bis 22 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 7 bis 21 Uhr offen halten.

Der Kanton St.Gallen erlaubt Gemeinden in Tourismusgebieten, Sonderbestimmungen zu erlassen. Alle Gemeinden können ausserdem vier Sonntagsverkäufe pro Jahr bewilligen.

In der Praxis wird der gesetzliche Rahmen nicht ausgeschöpft. Die Mehrheit der Fachgeschäfte orientiert sich mit den Verkaufszeiten an den beiden Grossverteilern Migros und Coop. Unter der Woche sind sie von 8 bis 18.30 Uhr offen. Nur in Shoppingzentren «auf der grünen Wiese» findet man bis 19 Uhr offene Geschäfte. Regelmässige Abendverkäufe gibts in allen grösseren Orten im Kanton St.Gallen, vor allem auch in der Grenzregion Rheintal. Je nach Gemeinde sind die Geschäfte mittwochs, donnerstags oder freitags bis 20 resp. 21 Uhr geöffnet.

2.4.2. Thurgau

Im Kanton Thurgau gilt seit 2003 das revidierte Gesetz, das eine Regelung aus dem Jahr 1943 ersetzte. Werktags – auch samstags – gelten Öffnungszeiten von 6 bis 22 Uhr.

In der Praxis nutzen die Thurgauer Geschäfte den gesetzlichen Rahmen nicht aus. Abends schliessen die meisten um 18.30 Uhr. Seit allerdings Aldi Ende 2005 seine ersten Geschäfte in der Schweiz im Thurgau eröffnete und dort werktags bis 20 Uhr und samstags bis 18 Uhr offen hält, verlängerte an einzelnen Orten (zum Beispiel in Arbon) auch der Branchenführer Migros die Verkaufszeiten und führte zum bereits existierenden Abendverkauf am Freitag einen weiteren am Donnerstag ein.

Auch der Thurgau kennt Sonderbestimmungen für Tankstellenshops mit einer Verkaufsfläche bis 120 m² sowie für Kioske, Blumengeschäfte und landwirtschaftliche Betriebe, die ihre eigenen Erzeugnisse verkaufen. Sonntags dürfen sie von 8 bis 20 Uhr offen halten, unter der Woche gelten die Öffnungszeiten wie für alle anderen Geschäfte (bis 22 Uhr). Die Beschäftigung von familienfremdem Verkaufspersonal bedarf sonntags (von samstags 23 bis sonntags 23 Uhr) einer Spezialbewilligung.

An den hohen Feiertagen (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und Weihnachtstag sowie am Eidg. Buss- und Bettag) dürfen im Thurgau auch die Tankstellenshops nicht öffnen – als einzigem Kanton in der Schweiz.

2.4.3. Appenzell-Ausserrhoden

Seit 1948 ist in Appenzell-Ausserrhoden der Erlass von Ladenöffnungszeiten an die Gemeinden/Kommunen delegiert. Verlängerte Verkaufszeiten an einem Abend pro Woche wurden nur im Hauptort Herisau eingeführt (1993), mit einem Abendverkauf freitags bis 20 Uhr. Allerdings halten nur die Grossverteiler (Migros, Coop, Spar) ihre Geschäfte offen. Sonntags müssen die Geschäfte laut einem Beschluss von 1920 geschlossen bleiben, ausgenommen sind Apotheken sowie zwei Sonntagsverkäufe pro Jahr in der Vorweihnachtszeit. Gemeinden/Kommunen können für Lebensmittel-, Blumen- und Zigarrengeschäfte, Konditoreien und Bahnhofkioske Ausnahmen für den Sonntagsverkauf bewilligen.

2.4.4. Appenzell-Innerrhoden

Appenzell-Innerrhoden kennt keine kantonale Regelung. In der Praxis schliessen die Geschäfte werktags um 18.30 Uhr. Im Hauptort Appenzell hat der Sonntagsverkauf (von 10 bis 18 Uhr) vor allem aus

touristischen Gründen eine lange Tradition. Der Landsgemeinde lag 2001 ein Gesetz vor, das diese Sonntagsverkäufe einschränken wollte – die Verschärfungen wurden aber abgelehnt.

2.4.5. Schaffhausen

Seit 1999 gilt im Kanton Schaffhausen an Werktagen im Sommer die Ladenöffnungszeiten von 5 bis 22 Uhr, im Winter von 6 bis 22 Uhr, vor Sonn- und Feiertagen bis 18 Uhr. Die Gemeinden/Kommunen können die Öffnungszeiten an Samstagen um zwei Stunden verlängern und jährlich zwei Sonntagsverkäufe bewilligen.

In der Praxis schliessen in Schaffhausen die Detailgeschäfte abends um 18.30 Uhr, ausser donnerstags um 20 Uhr. Samstags schliessen sie um 16 Uhr.

Die Tankstellen-Öffnungszeiten werden im Kanton Schaffhausen von den Gemeinden bewilligt und die Betriebe haben teils bis 22 Uhr, teils bis 24 Uhr offen.



In Deutschland gelten laut Gesetz von 2003 (noch) die Ladenöffnungszeiten von 6 bis 20 Uhr, sowohl werktags wie samstags. Kioske dürfen sonntags nur von 11 bis 13 Uhr für den Verkauf von Zeitungen öffnen. Apotheken dürfen im Turnus sonntags offen halten. Vier Sonntagsverkäufe können jährlich zu bestimmten Anlässen von den Kommunen genehmigt werden.

Keine Einschränkungen gibt es für Bahnhofsgeschäfte und Tankstellen. Sie dürfen auch an Sonn- und Feiertagen «Reisebedarf» inklusive Alkohol und Grillkohle während 24 Stunden verkaufen.

2.5.1. Baden-Württemberg / Bayern

Die nach bisherigem Bundesrecht möglichen Öffnungszeiten werden im Bodenseeraum sowohl in Baden-Württemberg als auch in Bayern nur von den Kaufhäusern ausgenutzt. Sie schliessen an Werktagen abends um 20 Uhr, samstags um 19 Uhr – und einmal im Monat auch samstags erst um 20 Uhr.

Die Fachgeschäfte der Konstanzer oder der Lindauer Innenstadt haben aber die früheren Schliessungszeiten weitgehend beibehalten: werktags zwischen 18 und 19 Uhr. Samstags ist die Schliessungszeit in den Stadtzentren uneinheitlich geworden. Versuche, eine Koordination zu erreichen, sind bisher gescheitert. Die Mehrheit sperrt vor oder um 16 Uhr zu.

Dank der Sonderregelung für Tourismusorte hat u.a. Meersburg Sonntagsöffnungszeiten erlaubt. In den übrigen Fällen müssen die Kommunen für Sonntagsverkäufe Bewilligungen erteilen, diese sind an einen speziellen Anlass gebunden (z.B. eine Messe).

Eigentliche Bahnhofsgeschäfte findet man im Bodenseeraum keine. Für Tankstellen gelten keine Ladenschlusszeiten. Im deutschen Grenzraum zur Schweiz gibt es wegen der Benzinpreisdifferenz sowieso relativ wenige Tankstellen. Auf Konstanzer Stadtgebiet haben nur einzelne Betriebe auch nachts geöffnet, von 5 bis 24 Uhr. In den weiter vom See entfernten Regionen gibts aber – insbesondere in Bayern – Tankstellen mit Shops, die rund um die Uhr und alle Tage offen halten.

3. Bestimmungen zum Schutz der Arbeitnehmenden

3.1. Überblick

Die aktuellen staatlichen Arbeitsgesetze werden zunehmend liberalisiert, erlauben lange Arbeitszeiten und enthalten kaum mehr Vorschriften über Zulagen. Der Schutz der Frauen vor Nachtarbeit ist nach einem Entscheid des Europäischen Gerichtshofs aus den nationalen Erlassen verschwunden.

In allen Regionen sind es die Kollektivverträge (Österreich), Gesamtarbeitsverträge (Liechtenstein und Schweiz) und die Manteltarifverträge (Deutschland), die die Situationen zugunsten der Arbeitnehmenden und Angestellten enger fassen und zum Teil Lohnspannen oder Minimallöhne vorgeben. Die aufgeführten Lohnspannen geben aber allein noch keinen Hinweis darauf, in welcher Region im Einzel-/Detailhandel am besten verdient wird. Während in Österreich 14 Monatsgehälter ausbezahlt werden, sind es in Liechtenstein und in der Schweiz 13 und in Deutschland etwas mehr als 13. Vom Bruttolohn gehen je nach Land sehr unterschiedlich hohe Abzüge weg (vgl. Kap. 5). Doch auch hier ist ein direkter Vergleich nicht möglich, zumal nur in Deutschland die Steuern direkt abgezogen werden, während in der Schweiz selbst die Krankenkasse individuell (und nicht über einen Lohnabzug) bezahlt werden muss.

Auf diese zahlreichen Unterschiede geht die vorliegende Broschüre nicht näher ein, denn die Eures-Publikation «Infos für Grenzgänger» bietet zu all diesen Fragen detailreiches Material.

Leichter vergleichbar sind Ferien-/Urlaubsansprüche, Überstundenzuschläge oder Mutterschaftsurlaube. Die folgenden Kapitel beschränken sich darauf, die wichtigsten Eckpunkte der oft sehr detaillierten Kollektiv-, Gesamtarbeits- resp. Tarifverträge aufzuzeigen. Die nachfolgende Tabelle gibt einen ersten, summarischen Überblick:

3.2. Österreich

Bundesweit gilt für alle Angestellten des Handels der Kollektivvertrag (KV) (die aktuelle Fassung datiert von 2005), abgeschlossen zwischen der Wirtschaftskammer Österreich (Sparte Handel) und der Gewerkschaft der Privatangestellten (Wirtschaftsbereich Handel). Der KV unterscheidet nach verschiedenen Branchen und kennt zwei Gehaltsgebiete. Beschäftigte in Vorarlberg (sowie jene in Salzburg) kommen in den Genuss von fünf Prozent höheren Gehältern.

Die Lohnspanne für Ausgelernte beginnt 2006 bei 950 Euro/ Monat brutto und reicht für Beschäftigte ab dem 18. Dienstjahr etwas über 3000 Euro pro Monat. Von den Bruttolöhnen gehen in Österreich 17,95% an Sozialabgaben weg (3,7% Krankenversicherung, 3% Arbeitslosenversicherung, 10,25% Pensionsversicherung, 0,5% Wohnbauförderung, 0,5% Arbeiterkammerumlage). Dazu kommt die Lohnsteuer ja nach Höhe des Gehaltes.

Der KV umfasst folgende Eckpunkte: 14 Monatslöhne (inklusive Weihnachts- und Urlaubsgeld), die 38,5-Stunden-Woche bei einer beschränkt möglichen Maximalarbeitszeit von 44 Wochenstunden. Die Regelung der freien Tage ist sehr detailreich, was mit der Einführung des offenen Samstags zusammen hängt. Wer samstags arbeiten muss, auch wenn es nur wenige Stunden sind, hat Anrecht darauf, am nächst folgenden Samstag ganz frei zu haben. So können Angestellte im Einzelhandel darauf zählen, mindestens jeden zweiten Samstag ganz frei zu haben.

Die Urlaubsregelung richtet sich im KV nach dem Angestelltengesetz: Beschäftigte unter 25 Jahren haben Anrecht auf 30 Werktage, Mitarbeitende über 25 Jahre auf 36 Werktage.

Für Überstunden ist werktags ein Lohnzuschlag von 70% zwischen 18.30 und 20 Uhr festgeschrieben. Nach 20 Uhr ein Zuschlag von 100%. Samstags gilt ein 50%-Zuschlag zwischen 13 und 18 Uhr. Die Zuschläge könne als Lohn oder durch Zeitkompensation abgegolten werden.

Mütter sind 8 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt von der Arbeit freigestellt und bekommen das «Wochengeld» (= Monatsgehalt inkl. 13. und 14. Gehalt). Die Zahlungen erfolgen durch den Staat, nicht durch den Dienstgeber. Nach dieser Frist bezieht einer der Elternteile von der Krankenkasse Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von 14.53 Euro/Tag (weitere Details in der Eures-Publikation: «Infos für Grenzgänger»).

Kollektiv-/Gesamtarbeits-/Manteltarifverträge im Einzel-/Detailhandel:					
Vorarlberg	€ 950 – 3000	14	30 resp. 36 Werktage	18.30 – 20 h: 70% nach 20 h: 100%	Insgesamt 2,5 Jahre Mutterschaftsurlaub mit Kinderbetreuungsgeld von 435 €/mt. 8 Wochen vor + 8 Wochen nach der Geburt arbeitsfrei mit «Wochengeld» = volles Gehalt.
Liechtenstein	Fr. 2550 – 3100	13	mind. 4 Wochen (resp. mind. 5 Wochen f. Jugendl.)	Überzeit: mind 25% Sonntagsarbeit: 50%	4 Wochen vor + 16 Wochen nach der Geburt bei 80% Lohn. Anrecht auf 3 Monate unbezahlten Elternurlaub.
Schweiz	ab Fr. 3400	max. 13	5 resp. 6 Wochen	Coop: 20 – 23 h: 20% 23 – 06 h: 35%. Bei regelm. Sonntagsarbeit: 50%	8 – 16 Wochen, je nach Dauer der Anstellung.
Baden-Württemberg / Bayern	€ 1285 – 3100	13+	32, 34 resp. 36 Werktage	Ab 20 Uhr: 25% ab der 44. Wochenstunde 50%. Sonntagsarbeit: 100%	6 Wochen vor + 8 Wochen nach der Geburt.

Was die Höhe der Löhne betrifft, so zahlen die Discountgeschäfte – mit Ausnahme von Hofer – meist nur den KV-Minimallohn.

Beschäftigte in den Tankstellenshops fallen nicht unter den KV für die Handelsbetriebe und sind meist zu schlechteren Bedingungen entlohnt, zum Beispiel unter dem Gastgewerbe-KV.

Die Kontrolle, ob die KV-Löhne eingehalten werden, ist der Gewerkschaft nur in jenen Firmen möglich, in denen Betriebsräte funktionieren. Der gewerkschaftliche Organisationsgrad bei den grossen Ladenketten ist im allgemeinen schwach. Betriebsräte gibt es unter anderen bei Spar, Adeg, Hofer, Billa, Merkur, Sutterlüty, Interspar, Metro, Dogro und in vereinzelt Kika-Märkten. Die Mehrheit der Warenhausketten kennt keine Betriebsräte. In solchen Firmen kann nur das Arbeitsinspektorat und die Krankenkasse Gehaltskontrollen durchführen.



3.3. Fürstentum Liechtenstein

Das Liechtensteinische Arbeitsgesetz erlaubt Wochenarbeitszeiten von 45 resp. 48 Stunden. Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für das Detailhandelsgewerbe beschränkt sie auf 44 Stunden. Laut GAV bekommen Angelernte einen Mindestlohn von 2650 Franken/Monat, ausgebildete Verkäufer/innen 2850 Franken. Der GAV macht keinen Unterschied zwischen Beschäftigten im Stunden- und solchen im Monatslohn. Die Regelungen gelten für alle Beschäftigtengruppen.

Die Arbeitnehmenden haben in den zwei ersten Dienstjahren Anspruch auf eine Gratifikation in der Höhe von 6% des Jahresbruttolohns, ab dem dritten Dienstjahr auf ein volles 13. Gehalt. Das Ferienminimum beträgt vier Wochen, Jugendliche unter 20 Jahren haben Anspruch auf fünf Wochen. Geregelt ist im GAV ein Lohnzuschlag für Überzeitarbeit von mindestens 25%. Anlässlich der letzten Revision des Ladenschlussgesetzes wurde ein Lohnzuschlag von 50% zur Kompensation der Sonntagsarbeit im Arbeitsgesetz festgeschrieben.

Der Mutterschaftsurlaub beträgt in Liechtenstein insgesamt 20 Wochen: 4 Wochen vor und 16 Wochen nach der Geburt bei 80% Lohn. Eltern haben während 3 Monaten Anspruch auf einen Urlaub, allerdings ohne Lohnfortzahlung. Kinderzulagen belaufen sich auf 260 resp. 310 Franken.

Vom Bruttolohn abgezogen werden in Liechtenstein insgesamt 13,65–17,65% an Sozialleistungen und Steuern: 4,4% Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV), 0,25% Arbeitslosenversicherung, 5% Pensionskasse, 4–8% Steuern, je nach Einkommensklasse. Dazu zahlt der Arbeitgeber 102 Franken an die Krankenkasse-Grundpflegeversicherung.

Die Vorschriften – namentlich die Sonntagsverkäufe und die dafür vorgeschriebenen Lohnzuschläge – werden vom Land überprüft. Kontrolliert wird ausserdem, ob vermittelte oder entsandte Arbeitnehmer die korrekten Löhne erhalten.

Das Schweizer Arbeitsgesetz erlaubt für das Verkaufspersonal die 45-Stunden-Woche. Bis zu vier Stunden mehr pro Woche sind vorübergehend erlaubt. Überstunden müssen – allerdings erst ab 60 Überstunden pro Jahr – mit mindestens 25% Lohnzuschlag abgegolten werden oder können mit Einverständnis der Arbeitnehmenden als Freizeit kompensiert werden. Nachtarbeit ist erst ab 23 Uhr bewilligungspflichtig und verlangt bei vorübergehender Anordnung einen Zuschlag von 25%, dauernde Nachtarbeit führt zu einer Zeitkompensation von 10%.

Sonntagsarbeit darf nur mit Einverständnis der Arbeitnehmenden und nur mit einer Bewilligung geleistet werden, der Lohnzuschlag beträgt 50%.

Einen Mindestlohn kennt die Schweiz nicht, doch die Kampagne für mindestens 3300 Franken brutto hat im Detailhandel die Löhne im untersten Bereich in Bewegung gebracht.

In der Schweiz gibt es nur für drei Unternehmen (Migros, die dazu gehörende Globus-Gruppe und Coop) landesweit geltende Gesamtarbeitsverträge, dazu regionale GAVs, allerdings keinen in der Bodenseeregion.

Während im GAV der Globus-Gruppe keine Mindestlöhne festgehalten sind und der Landes-GAV der Migros nur die Mindestlöhne von 3400 Franken festschreibt (nur für die Regionen Zürich und Genf gelten um 100 Franken höhere, in den Kantonen Tessin und Wallis dagegen um 100 Franken tiefere Minimalansätze), kennt der Vertrag mit Coop differenziertere Ansätze: Für Ungelernte im Alter 20 gilt hier ein Brutto-Mindestlohn von 3400 Franken/Monat. Für Mitarbeitende mit einer Berufsausbildung erhöhen sich die Mindestlöhne je nach Dauer der Ausbildung auf 3500 bis 3700 Franken.

In der Schweiz werden Arbeitnehmenden je nach Beitragshöhe an die Pensionskasse und Mitbeteiligung an der Unfallversicherung 10–16% vom Bruttolohn abgezogen. Krankenkasse und Steuern sind in der Schweiz individuell zu bezahlen.

In vielen Punkten sind die drei GAVs identisch: Die Normalarbeitszeit beträgt 41 Wochenstunden, Überstunden sollen in Zeit kompensiert werden. Ist dies nicht möglich, wird die Überstundenarbeit mit einem Zuschlag von 25% in Geld entschädigt.

Der Ferienanspruch beträgt fünf Wochen resp. sechs Wochen für Jugendliche bis 20 und ab dem 50. Altersjahr. Migros

und Coop gewähren den Mitarbeitenden ab 60 sieben Wochen Ferien. Der Coop-Vertrag regelt – detaillierter als die anderen Verträge – auch die Entschädigung für die Abendarbeit (20–23 Uhr): hier wird ein Zuschlag von 20% bezahlt. Für Nachtarbeit (23–06 Uhr) ein Zuschlag von 35% (inkl. 10% Zeitzuschlag). Regelmässige Sonntags- resp. Feiertagsarbeit löst einen Lohnzuschlag von 50% aus.

Der Mutterschaftsurlaub beträgt – je nach Dauer des Anstellungsverhältnisses – zwischen (den gesetzlich vorgeschriebenen) 8 bis zu 16 Wochen (Coop: 14–16 Wochen; Migros: 16 Wochen voll bezahlt). Erwerbstätige mit Kindern bekommen – je nach Kanton unterschiedlich hohe – Kinderzulagen zwischen 170 und 210 Franken/Monat.

Mit den drei Landes-Gesamtarbeitsverträgen (Coop, Globus, Migros) sind gut die Hälfte des Personals im Detailhandel einem Vertrag unterstellt. Für alle anderen Angestellten in der Branche gelten die Minimalbestimmungen des Arbeitsgesetzes. Die früheren regionalen Verträge (zum Beispiel mit Migros Ostschweiz oder für das Verkaufspersonal der nicht speziell geregelten Unternehmen in der Region St.Gallen) wurden seitens der Arbeitgeber aufgekündigt und nicht weiter geführt.

Die Kontrollen ob Gesamtarbeitsverträge eingehalten werden, liegt in der Schweiz seit der Inkraftsetzung des zweiten Pakets der Bilateralen Verträge mit der EU bei den so genannten «Tripartiten Kommissionen», zusammengesetzt aus Vertretern der Arbeitgeber, der Gewerkschaften und des Staats.

3.4.1. St.Gallen

Im Kanton St.Gallen gilt seit 2005 der allgemeinverbindliche Gesamtarbeitsvertrag für die Tankstellenshops. Er war zusammen mit den verlängerten Öffnungszeiten eingeführt worden. Festgeschrieben ist darin ein Mindestlohn von 3300 Franken (brutto) für Ungelernte resp. 3400 Franken für Mitarbeiter mit einer Fachausbildung. Als Regelarbeitszeit gilt die 42-Stunden-Woche. Wer zu mehr als 50% beschäftigt ist, hat Anrecht auf einen regelmässigen Monatslohn, nur Beschäftigte mit weniger als einem 50%-Pensum dürfen im Stundenlohn entschädigt werden. Die Stundenlöhne errechnen sich aus dem Monatslohn: Fr. 18.25/Stunde für ungelernete resp. Fr. 19.25 für Mitarbeiter mit Ausbildung.

3.4.2. Thurgau

Ein kantonaler oder regionaler Vertrag für das Verkaufspersonal existiert nicht. Der Ostschweizer Tankstellenshop-Verband hat in Aussicht gestellt, dass er den für den Kanton St.Gallen geltenden GAV später auch im Thurgau einführen will.

3.4.3. Appenzell-Ausserrhoden

Reine Familienbetriebe dürfen ihre Geschäfte auch sonntags offen halten. Sobald indessen familienfremde Mitarbeiter beschäftigt werden, muss das Arbeitsinspektorat aufgrund des eidgenössischen Arbeitsgesetzes eine Bewilligung ausstellen.

3.4.4. Appenzell-Innerrhoden

Es bestehen keine besonderen kantonalen GAV-Bestimmungen für die Angestellten im Detail-/Einzelhandel.

3.4.5. Schaffhausen

Es bestehen keine besonderen kantonalen GAV-Bestimmungen für die Angestellten im Detail-/Einzelhandel.

**3.5. Deutschland**

Das deutsche Arbeitsgesetz erlaubt eine Regelarbeitszeit von bis zu 48 Wochenstunden bei einer vorübergehenden Maximalbeschäftigung bis 60 Stunden/Woche. Zuschläge sind nicht (mehr) geregelt, eine allgemeine Minimallohnvorschrift existiert nicht. Das frühere Nachtarbeitsverbot für Frauen ist aufgehoben worden.

3.5.1. Baden-Württemberg / Bayern

Die Manteltarifverträge für den Einzel- und Grosshandel in Baden-Württemberg und Bayern sind weitgehend gleich und in beiden Bundesländern nicht mehr allgemein verbindlich. Deshalb gelten die Verträge nur noch für rund die Hälfte des Personals im Einzelhandel. Die Manteltarifverträge für den Einzel- und Grosshandel wurden 2005 in allen Bundesländern gekündigt, in Bayern ist der alte Vertrag inzwischen wieder in Kraft.

Die meisten grossen Handelsketten sind tarifgebunden und halten sich formell an die Tarifverträge. Dazu gehören Lidl & Schwarz (mit Lidl, Kaufland, Handelshof), Rewe (mit Penny Markt und Minimal), Aldi, Real und Edeka. Aus Sicht der Gewerkschaften werden die Bestimmungen in Betrieben ohne Betriebsrat nur unzureichend eingehalten. Wal-Mart, der sich inzwischen aus Deutschland zurückgezogen hat und die Geschäfte der Real-Gruppe verkauft hat, war formell nicht im Tarifvertrag drin, wandte ihn aber an, während Media-Markt abseits steht.

Die Lohnspanne reicht im Tarifvertrag für das Jahr 2006 in Baden-Württemberg von 1285 Euro für Ungelernte bis zu knapp 2900 Euro in der höchsten Gehaltsstufe für leitende Tätigkeiten. In Bayern reicht die Spanne von 1233 bis 3100 Euro. Als Lohnzusätze sind festgeschrieben: Das Urlaubsgeld, das bei voller Beschäftigung knapp 1000 Euro brutto beträgt (50% von 1986 Euro). Es wird auf den individuellen Beschäftigungsgrad umgerechnet. Die Sonderzulage (Weihnachtsgeld) beträgt 62,5% des individuellen Monatsverdienstes.

Die Gesamtzubügel vom Lohn erreichen in Deutschland schnell einmal gegen 50%, je nach Steuerklasse. So setzen sie sich zusammen: 6,5%–7,5% Krankenkasse; 0,45% Sonderbeitrag an die Krankenkasse; 0,85% resp. 1,1% Pflegeversicherung, je nach Alter; 9,5% Rentenversicherung; 3,25% Arbeitslosenversicherung; Lohnsteuer nach Tarif.

Für das dem Tarifvertrag unterstellte Personal gilt als Normalarbeitszeit die 37-Stunden-Woche. Was die Abend- und Samstags-

Arbeit betrifft, regelt der Tarifvertrag die Grenzen nur auf Wunsch der Beschäftigten. (Nicht mehr als dreimal pro Woche länger als bis 18.30 Uhr und mindestens einmal pro Monat einen Samstag frei). Für Nachtarbeit ab 20 Uhr schreibt der Vertrag Zuschläge vor: mindestens 25%. Ab der 44. Stunde der Woche beträgt der Zuschlag mindestens 50%. Sonntagsarbeit wird mit 100% Zuschlag bezahlt.

Urlaube werden im Tarifvertrag wie folgt geregelt: 32 Werk-tage für unter 25-Jährige, 34 Werk-tage für 25–30-Jährige und 36 Werk-tage ab dem 30. Altersjahr.

Der Tarifvertrag sieht auch Sozialzulagen für Verheiratete vor. Die Zulage beträgt € 10,23 ohne Kinder und € 15,34 mit Kindern.

Mütter sind 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt von der Arbeit freigestellt und bekommen das volle Gehalt, das sich aus Krankenkassen- und Arbeitgeber-Beiträgen zusammensetzt. Nach der Geburt muss der Arbeitgeber einer Mutter (resp. einem Vater) den Arbeitsplatz bis zu drei Jahre freihalten. Das vom Staat ausbezahlte Erziehungsgeld richtet sich nach dem Familieneinkommen (weitere Details in der Eures-Publikation: «Infos für Grenzgänger»).

Zusätzliche, über den Manteltarifvertrag hinaus gehende Regelungen kennen nur noch wenige Arbeitgeber, darunter Karstadt und Kaufhof.

Die Kontrolle über die Einhaltung der Tarife erfolgt entweder durch die Betriebsräte oder durch die Gewerbeaufsicht. Betriebsräte vor Ort haben Karstadt, Kaufhof, Wal-Mart, Woolworth und Real. Regionale Betriebsräte kennen Rewe mit den Penny-Märkten, Edeka, Aldi und Schlecker. Die Gewerbeaufsicht sieht allerdings nur die Tagesauszüge und keine längerfristigen Arbeitszeiten-Blätter.

4. Entwicklungstendenzen und aktuelle Diskussionen

4.1. Überblick

Diese Broschüre entstand nicht zuletzt deshalb, weil – wie eingangs erwähnt – immer wieder Diskussionen um längere Ladenöffnungszeiten aufflammten, jeweils mit dem Verweis auf Regelungen im Nachbarland. Diese Entwicklung ist nicht abgeschlossen und wird hier schwerpunktmässig dargestellt.

In der ganzen Bodenseeregion stellt man auch eine Expansionspolitik der Discount-Ketten fest und deren Arbeitsbedingungen geben immer wieder zu reden. Überall zeigt sich gerade in diesem Segment eine Tendenz zur Teilzeitbeschäftigung und zur Arbeit auf Abruf – eine Entwicklung, die für die Angestellten mit sozialversicherungstechnischen Nachteilen verbunden sein kann.

In diesem Kapitel werden solche Themen punktuell beleuchtet, soweit sie anfangs 2006 in den jeweiligen Regionen aktuell waren. Dabei galt es auch hier, sich auf jene Schwerpunkte zu beschränken, die die Bodenseeregion betreffen – die übergeordneten Diskussionen zur Entwicklung im Detail-/Einzelhandel zu beleuchten, kann nicht Aufgabe dieser Broschüre sein.



4.2. Österreich

Liechtenstein

Die Tendenz bei den Anstellungsverträgen im Einzelhandel geht in Österreich klar in Richtung flexibler Einsatz. Die Arbeitspläne werden immer kurzfristiger erstellt, viele Mitarbeitende sind de facto auf Abruf angestellt.

Schweiz

Deutschland

Was die Entlohnung betrifft, wird immer wieder eine Vereinfachung der Gehaltstabelle gefordert. Sie umfasst zurzeit sieben Teilbranchen mit je sechs Gruppen, zusätzlich die Lehrlinge und alles für zwei Gehaltsgebiete.

Neue Jobs sind mehrheitlich Teilzeitjobs für wenige Wochenstunden. Vor allem in Supermärkten arbeiten immer mehr Angestellte mit einer «geringfügigen Beschäftigung». Zwar sind auch sie grundsätzlich dem Kollektivvertrag unterstellt, wegen der geringen Löhne oft aber nicht sozial- und krankenversichert. In der Tendenz kann diese Entwicklung zur «Abwertung» der Berufe im Einzelhandel führen, was letztlich mit einer «Dequalifizierung» einer ganzen Berufsgruppe einhergehen könnte.

4.2.1. Vorarlberg

Ein allgemeiner Druck in Richtung längerer Öffnungszeiten ist im Moment in Vorarlberg nicht (mehr) zu spüren. Allerdings flammt die Diskussion um Sonntagsverkäufe immer wieder auf. Vor allem dann, wenn in der deutschen und Schweizer Nachbarschaft solche Sonntagsverkäufe vor Weihnachten stattfinden. Die Kirche und die Gewerkschaften wehren sich allerdings heftig dagegen.

Die Konkurrenz durch die Tankstellenshops wird zwar in Unternehmerkreisen immer wieder diskutiert, eine öffentliche Debatte wird dazu aber im Moment nicht geführt.

Auch in Vorarlberg findet eine starke Expansion an Verkaufsflächen statt. Die Discounter Hofer, Lidl, Billa usw. bauen ständig neue Geschäfte.



4.3. Fürstentum Liechtenstein

Seit der Staatsgerichtshof die früher bestehende Pflichtmitgliedschaft der Betriebe in der Gewerbe- und Wirtschaftskammer (GWK) als gesetzeswidrig erklärt hat, bricht die Organisation der Arbeitgeber auseinander. Nur noch rund die Hälfte der Einzelhandels-Geschäfte sind inzwischen Mitglieder der GWK. Nun versucht der liechtensteinische ArbeitnehmerInnenverband LANV die Allgemeinverbindlichkeit des Gesamtarbeitsvertrags zu erreichen, damit die Arbeitnehmer-Schutzbestimmungen auch für jene Betriebe gelten, die der GWK nicht mehr angeschlossen sind. Die Regierung hat das Anliegen der Gewerkschaft aufgenommen, die Allgemeinverbindlichkeit soll im Laufe des Jahres 2006 erreicht werden. Das liechtensteinische Recht kennt die Allgemeinverbindlichkeit allerdings noch nicht. Es ist deshalb mindestens eine Gesetzes-, womöglich eine Verfassungsänderung nötig.

Der liechtensteinische Arbeitnehmerverband strebt Mindestlöhne für Ungelernte von mindestens 3000 Fr./Monat an. Damit sollen die Arbeitsplätze im Einzelhandel für Frauen interessant werden, die nach einer Kinderpause wieder ins Berufsleben einsteigen wollen. Dumpinglöhne ziehen Grenzgänger/innen an, eine Lohndruck-Problematik, unter der das kleine Liechtenstein besonders leidet.

Bei den letzten Verhandlungen waren die Arbeitgeber zu keinen Lohnerhöhungen bereit. Sie fürchteten, dass wegen zusätzlicher Regelungen noch weitere Mitglieder aus der GWK austreten würden.



4.4. Schweiz

Die inzwischen rechtlich – in einer Volksabstimmung – abgesicherten Sonntagsverkäufe an Bahnhöfen und Flughäfen haben zu weiter gehenden Forderungen aus dem Detailhandel geführt. Ein politischer Vorstoss, der mehr Sonntagsverkäufe verlangte, ist im Moment allerdings sistiert. Über die generelle Erlaubnis, überall vier Sonntagsverkäufe pro Jahr zuzulassen, wird in parlamentarischen Kommissionen diskutiert.

Die Tendenz geht – mindestens in den Städten – in Richtung längerer Abend-Verkaufszeiten. Gleichzeitig haben die Grossverteiler die Zulagen für den Abendverkauf gekürzt.

Die Arbeitnehmerorganisationen möchten in nächster Zeit neue Gesamtarbeitsverträge mit weiteren Unternehmensgruppen (z.B. Carrefour) erreichen und einen allgemein gültigen Rahmenvertrag für die gesamte Branche durchbringen. Er soll als Minimum eine Wochenarbeitszeit von 41 Stunden, einen Mindestbruttolohn von 13 x 3300 Franken und fünf Wochen Ferien festschreiben.

Teilzeitbeschäftigung und Arbeit auf Abruf nimmt – im Detailhandel besonders gut sichtbar – zu: Coop stellt beispielsweise Verträge über 8–12 resp. 8–15 und 8–20 Stunden/Woche aus, ohne dafür einen festen Monatslohn zu garantieren. Dies kann für die Arbeitnehmer/innen zu Problemen bei der Altersvorsorge führen, weil dort nur minimale Beiträge einbezahlt werden, die später zu sehr niedrigen Renten führen. In vielen Fällen fallen die Teilzeitjobs sogar unter den Mindestbetrag, ab welchem Pensionskassenbeiträge bezahlt werden. Der Trend zu Teilzeitjobs kann so die Abwärtsspirale in Richtung «Working Poor» mit allen sozialen und finanziellen Folgen auslösen. Wenn dereinst wirklich der Supermarkt mit einem Selbstscannersystem und vollautomatisierten Kassen ausgerüstet sein wird, wird dies nicht ohne Folgen auf die Beschäftigung und den Status der verbleibenden Angestellten bleiben.

Die Ende 2005 neu eröffneten Aldi-Märkte haben die geschilderten Entwicklungen verstärkt. Die Gruppe stellt, ausser auf Stufe Filialleitung, keine Beschäftigten zu 100% an.

4.4.1. St.Gallen

Die Wirkung der neuen Regelung für die Tankstellenshops ist noch unklar. Erst anfangs 2006 beginnt die Erfassung, wie viele Betriebe und Personen dem allgemein verbindlichen Gesamtarbeitsvertrag unterstellt sind. Eine paritätische Kommission, bestehend aus Vertretern des Ostschweizer Tankstellenshop-Verbandes und der Gewerkschaften Unia und Syna, will Kontrollen durchführen. Noch offen sind Abgrenzungsprobleme zwischen Tankstellenshops und den zwei nicht unter den GAV fallenden Geschäftstypen Tankstellen-Kiosk und Tankstellen-Café.

4.4.2. Thurgau

Über eine Lockerung der Ladenschlussbestimmungen für die Tankstellenshops wurde im Thurgau im Jahre 2006 erneut abgestimmt. Die Schweizerische Volkspartei (SVP) hatte eine parlamentarische Initiative durchgebracht, die die Sonntags-Ladenöffnungszeiten um insgesamt zwei Stunden ausweiten und die Schliessung an den hohen Feiertagen aus dem Gesetz streichen wollte. Im Mai 2006 scheiterte diese Ausweitung aber am Nein der Stimmberechtigten. Für die verlängerten Öffnungszeiten wurde vor allem mit dem Hinweis auf die auf den Bahnarealen eingerichteten «Avec»-Shops argumentiert. Diese Bahnshops bieten ein breites Lebensmittel-sortiment während 365 Tagen an. Diese Geschäfte unterstehen der eidgenössischen Gesetzgebung und haben von Montag bis Samstag von 5.30–22.00 Uhr und am Sonntag von 6.30–22.00 Uhr offen.

4.4.3. Appenzell-Ausserrhoden / 4.4.4. Appenzell-Innerrhoden

Es laufen zurzeit keine aktuellen Diskussionen zu Ladenöffnungszeiten oder Arbeitsbedingungen der Angestellten.

4.4.5. Schaffhausen

Die verlängerten und Sonntags-Öffnungszeiten der Tankstellenshops werden von den Gemeinden bewilligt. Die Sonderregelungen müssen aber auch vom Arbeitsinspektorat beurteilt werden.

Wie lange die bundesrechtliche Ladenschlussregelung noch Bestand haben wird, ist zurzeit offen. Das Bundesverfassungsgericht hatte schon im Juni 2004 entschieden, dass es in Deutschland kein Bedürfnis für eine einheitliche Ladenschlussregelung gebe. Künftig sollen die Bundesländer den Ladenschluss regeln, so will es auch die Föderalismusreform. Einige Länder, darunter auch Baden-Württemberg und Bayern, haben angekündigt, dass sie sich dann auf minimale Vorschriften beschränken werden. Baden-Württemberg will an Werktagen den Ladenschluss gar nicht regeln und nur noch die Sonntagsruhe sichern. Vier Sonntagsverkäufe (je zwischen 13 und 18 Uhr) sollen bewilligt werden.

In der Tendenz werden die Jobs im Einzelhandel zu Niedriglohnjobs, ähnlich wie im Gastgewerbe. Die Arbeitsmarktpolitik mit den Hartz-IV-Regelungen hat diese Tendenz noch verstärkt. Es gilt der Slogan: «Vorfahrt für Arbeit». Zur Schaffung neuer Arbeitsstellen wird unter anderem darüber diskutiert, ob nicht verschwundene Dienstleistungsjobs wie der/die Packer/in an der Warenhauskasse oder der Tankwart wieder eingeführt werden sollen – allerdings würden dies Minijobs mit 400-Euro-Löhnen. Diese «geringfügig Beschäftigten» unterstehen zwar dem Tarifvertrag, dessen Anwendung ist aber insbesondere in diesem Bereich lückenhaft.

Zusätzlich gibts den sich verstärkenden Trend zu Arbeit auf Abruf. Nicht zuletzt, weil – so die Haltung der Arbeitgeber – die Angestellten, die nur wenige Stunden arbeiten, eine höhere Leistung zeigten. Insgesamt arbeiten allein in Baden-Württemberg 220'000 Beschäftigte im Einzelhandel.

Während seitens der Gewerkschaften versucht wird, Lohnverbesserungen durchzubringen, möchten die Arbeitgeber in den Tarifverträgen mehr Leistungskomponenten einbauen. Auch die Zuteilung zu den Lohnstufen ist immer wieder umstritten.

Eine weitere Tendenz ist die Auslagerung von Tätigkeiten an Drittfirmen: Personal zum Auffüllen der Gestelle oder der Reinigungsdienst werden ausgelagert.

Allgemein wird beklagt, dass die «Geiz ist geil»-Kampagne zum Verlust des Qualitätsdenkens führt und die Abwärtsspirale bei den Preisen auch den Lohndruck verstärkt.

4.5.1 Baden-Württemberg

Mit dem neuen Einkaufszentrum «Lago» in Konstanz hat sich die Struktur im Einzelhandel verändert. Die Geschäfte im Zentrum sind durch die «Betreiberpflicht» an die langen Öffnungszeiten gebunden. Das Einkaufszentrum macht den Hauptumsatz samstags. Die übrigen Geschäfte im Stadtzentrum stehen unter einem gewissen Druck, ebenfalls länger zu öffnen. Ein gemeinsames Vorgehen wird angestrebt.

Die Arbeitsbedingungen in den Fachgeschäften sind weitgehend unbekannt, vor allem in der Lebensmittelbranche sind sie mitunter schlecht, denn Deutschland hat die billigsten Lebensmittel in der EU.

4.5.2 Bayern

Verschiebungen in der Angebotsstruktur stehen auch im bayerischen Bodenseeraum an. Das Einkaufszentrum «Forum» in Kempten hat bereits vor zwei Jahren die Einkaufsströme umgelenkt. Nun will der Möbelhändler Lutz in der gleichen Stadt einen grossen Markt eröffnen, was angesichts von oft festgestellten Einkaufsfahrten von 100 Kilometer oder mehr weiteren Fachgeschäften Probleme bringen wird.

Die Handelsbetriebe in Bayern sind in den letzten Jahren in grosser Zahl aus den Verbänden ausgetreten und haben dem Tarifvertrag den Rücken gekehrt. In Bayern unterstehen heute nur noch rund 40 Prozent der in der Branche Beschäftigten dem Tarifvertrag.



5. Anhang

Vergleiche

Was verdient die 30-jährige Kassiererin im Supermarkt nach KV/GAV/Tarifvertrag? Stand: Ende 2005.

5.1. Österreich, Vorarlberg:

14 Monatslöhne zu mindestens 1663 Euro/Monat

Abzüge für Sozialversicherung total: 17,95%:

(3,7% Krankenversicherung; 3% Arbeitslosenversicherung; 10,25% Pensionsversicherung; 0,5% Wohnbauförderung, 0,5% Arbeiterkammerumlage, Lohnsteuer nach Einkommen.

5.2. Liechtenstein

13 Monatslöhne zwischen 2550 (Hilfspersonal) und 3100 Franken/Monat (Detailhandelsangestellte/r)

Abzüge total: 13,65–17,65%

(4,4% AHV/IV; 0,25% Arbeitslosenversicherung; 5% Pensionskasse; 4–8% Steuern, je nach Einkommensklasse)

Zum Lohn zahlt der Arbeitgeber 102 Franken an die Krankenkassen-Grundpflegeversicherung.

5.3. Schweiz:

13 Monatslöhne zwischen: 3400 bis 3800 Franken/Monat

Abzüge total: 12–16%

(5,05% Altersversicherung; 1% Arbeitslosenversicherung; 6–8% Abzug für Pensionskasse, variiert je nach Kasse und Alter; ca. 0,4% als Beitrag an die Krankentaggeldversicherung, je nach Betrieb).

In der Schweiz müssen Krankenkasse und Steuern individuell bezahlt werden.

5.4. Deutschland, Baden-Württemberg, Bayern:

Etwas mehr als 13 Monatslöhne zwischen 1800 und 2239 €/Monat.

Abzüge total: bis zu 50%

(6,5–7,5% Krankenkasse je nach Kasse; 0,45% Sonderbeitrag an die Krankenkasse; 0,85% resp. 1,1% Pflegeversicherung, je nach Alter; 9,5% Rentenversicherung; 3,25% Arbeitslosenversicherung, Steuern je nach Lohnsteuerklasse).

Dank

Für die Mitarbeit an dieser Broschüre bedankt sich der Autor herzlich bei:

- > Arthur Andermatt, Präsident des Gewerkschaftsbundes des Kantons St.Gallen, Rechtsanwalt, St.Gallen
- > Angelika Böhl, Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft, ver.di, Konstanz
- > Alex Granato, Gewerkschaft Unia, St.Gallen
- > Markus Klemm, Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft, ver.di, Villingen-Schwenningen
- > Sigi Langenbahn, Liechtensteinischer ArbeitnehmerInnenverband, LANV, Triesen
- > Andreas Pfeuffer, Büro für transnationale Kooperation, Deutscher Gewerkschaftsbund, DGB, Konstanz
- > Michael Ritsch, Gewerkschaft der Privatangestellten, GPA, Bregenz
- > Werner Röhl, Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft, ver.di, Kempten
- > Robert Schwarzer, Gewerkschaft Unia, Bern



Quellen

Österreich:

- > Öffnungszeitengesetz 2003 und Änderung der Gewerbeordnung 1994, des Arbeitsruhegesetzes und des Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes
- > Gewerbeordnung, insb. § 157 Nebenrechte der Tankstellen
- > Kollektivvertrag für Angestellte und Lehrlinge in Handelsbetrieben, 1.1.2004. Dazu: Gehaltstafel 2006

Vorarlberg:

- > Verordnung des Landeshauptmannes über die Ladenöffnungszeiten an Werktagen (Werktag-Öffnungszeitenverordnung, 1.8.2003)

Liechtenstein:

- > Verordnung vom 10.3.1992 über die Sonn- und Feiertagsruhe und den Ladenschluss.
- > Gesamtarbeitsvertrag für das liechtensteinische Detailhandelsgewerbe, gültig seit 1.1.1993. Dazu: Lohn & Protokollvereinbarung 2006.

Schweiz:

- > L-GAV 2003–2006 für die Migros-Gemeinschaft
- > Gesamtarbeitsvertrag Stammhaus Coop, ab 1.1.2003
- > GAV Globus-Gruppe, 2005–2007

St.Gallen:

- > Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung, 29.6.2004

Thurgau:

- > Gesetz über die Ladenöffnungszeiten, 27.2.2002

Schaffhausen:

- > Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluss (Ruhetagsgesetz), letzte Änderungen: 2000

Deutschland:

- > Gesetz über den Ladenschluss, Fassung 2.6.2003, Änderungen 7.7.2005
- > Manteltarifvertrag Einzelhandel Baden-Württemberg 1.4. 2003. Dazu: Tarifvertrag über Gehälter, Löhne, Ausbildungsvergütungen und Sozialzulagen.

Impressum

Herausgeber:
EURES-Grenzpartnerschaft Bodensee
Gewerkschaftsbund des Kantons St.Gallen

Projektleitung und Text
René Hornung, Pressebüro St.Gallen (hornung@pressebuero-sg.ch)

Grafik:
Markus Traber, Typografisches Atelier, St.Gallen (traber@trabertypo.ch)

Fotos:
Daniel Ammann, Christof Sonderegger, Markus Traber, zVg

Druck:
Peter Nusch & Co., St.Gallen

Druckauflage:
1000 Exemplare

© Februar 2006

Aktualisierte pdf-Datei: Oktober 2006

Print-Exemplare können bezogen werden bei:

Gewerkschaftsbund des Kantons St.Gallen
Lämmlisbrunnenstrasse 41, CH-9000 St.Gallen
Tel. +41 (0)71 223 61 30, Email: sgb-sg@bluewin.ch

DGB-Ravensburg
Jahnstr. 26, D-88214 Ravensburg
Tel. +49 (0)751 361 5110; Email: ravensburg@dgb.de

Diese Broschüre wurde mit Geldern der EU und des Staatssekretariats für Wirtschaft (Seco), Schweiz und des kantonalen Gewerkschaftsbunds St.Gallen finanziert.





Eures (European Employment Services):

EURES Bodensee wurde im Januar 2003 von deutschen, schweizerischen und österreichischen Arbeitsverwaltungen, Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen gegründet.

EURES will die grenzüberschreitende berufliche Mobilität fördern, die Informationen zu Lebens- und Arbeitsbedingungen im Nachbarland bereitstellen, einen Beitrag zur Schaffung eines homogenen Arbeitsmarkts und Förderung der Beschäftigung im Grenzraum durch gemeinschaftliche Projekte und Initiativen leisten und den gegenseitigen Austausch über die Entwicklungen auf den regionalen Arbeitsmärkten anbieten. Eures will den Dialog zwischen Wirtschafts- und Sozialpartnern verstärken.

www.jobs-ohne-grenzen.org **www.europa.eu.int/eures**